

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 45 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 26. April 2023

Seit der VII. Tagung der 26. Landessynode im November 2022 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nr. 4 der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind und über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensanhträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E

Anträge an die Landessynode

1. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling vom 21. September 2022
betr. Gendergerechte Adressierung von Kirchgeldbriefen durch das Kirchenamt

Antrag des Präsidiums: Überweisung an das Landeskirchenamt zur Beantwortung

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023
betr. Änderung der Regelungen zur Mitgliedschaft kraft Amtes von Pastorinnen und Pastoren in Kirchengremien

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Planungsausschuss zur Beratung

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023
betr. Änderung der Regelungen zur Mitgliedschaft kraft Amtes von Diakoninnen und Diakonen in Kirchengremien

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Planungsausschuss zur Beratung

4. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023
betr. Änderung der Vorschriften über die gemeinsame Mitgliedschaft von verheirateten Pastorinnen und Pastoren in Kirchengremien

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Planungsausschuss zur Beratung

5. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya vom 19. Januar 2023
betr. Änderung der Vorschriften über die gemeinsame Mitgliedschaft von verheirateten Pastorinnen und Pastoren in Kirchengremien

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Planungsausschuss zur Beratung

A N L A G E

1.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling
vom 21. September 2022

betr. Gendergerechte Adressierung von Kirchgeldbriefen durch das Kirchenamt

Schreiben des Kirchenamtes Northeim vom 22. November 2022:

Gendergerechte Adressierung von Kirchgeldbriefen durch das Kirchenamt
hier: Antrag an die Landessynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling

Guten Tag,

im Auftrage der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling stellen wir folgenden Antrag an die Landessynode:

„Das Gemeindegliederverwaltungsprogramm Mewis ist so anzupassen, dass eine personenbezogene Ansprache aller im Haushalt lebenden Personen in einem Brief möglich ist.“

Begründung:

Mit Mail vom 21.11.2021 stellt die Kirchengemeinde Leine-Weper den Antrag, das Kirchenamt möge zukünftig im Briefverkehr eine gendergerechte Ansprache verwenden. Der Hintergrund für den Antrag ist, in den Kirchgeldbriefen wird eine veraltete Adressierung auf Briefen vom Kirchenamt verwendet. Die Adressierung lautet zuerst Familie, dann Name des Mannes, auch wenn hier eigentlich Frau und Mann gemeint sind.

Die Landeskirche hatte im Januar 2022 angekündigt, das Gemeindegliederverwaltungsprogramm (Mewis-NT) zu überarbeiten. Anfang Mai 2022 hat dann die Landeskirche die Überarbeitung des Programmes mitgeteilt, Dauer ca. 4-6 Wochen. Am 18.07.22 hat es ein Gespräch mit dem Landeskirchenamt zu der gendergemäßen Adressierung in Kirchgeldbriefen gegeben. Es wurde seitens des Kirchenamtes nachgefragt, ob mit dem Update des Programmes Mewis-NT im Mai/Juni dieses Jahres jetzt eine gendergemäße Adressierung möglich ist.

Das Landeskirchenamt hat mitgeteilt, eine gendergemäße Adressierung der Kirchgeldbriefe aus dem Programm Mewis-NT, wie vom Kirchenkreis gewünscht, ist auch nach dem Update nicht möglich. Für Ende 2024/Anfang 2025 ist ein neues Gemeindegliederverwaltungsprogramm in Planung, welches diese Funktion dann bieten soll. Zurzeit ist es nur möglich, händisch über selbsterstellte Excel-Listen die Ansprache zu ändern. Das Landeskirchenamt weist darauf hin, mit einem Programm für eine SpenderInnen-

Verwaltung ist eine gendergerechte Ansprache möglich. Es handelt sich um das Programm KID-Spende.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Himstedt

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
der Kirchenkreissynode Leine-Solling**

Northeim, den 21.09.2022

TOP 8: Gendergerechte Adressierung von Kirchgeldbriefen durch das Kirchenamt – Antrag der Kirchengemeinde Leine-Weper

Mit Mail vom 21.11.2021 stellt die Kirchengemeinde Leine-Weper den Antrag, das Kirchenamt möge zukünftig im Briefverkehr eine gendergerechte Ansprache verwenden.

Der Hintergrund für den Antrag ist, in den Kirchgeldbriefen wird die veraltete Adressierung auf Briefen vom Kirchenamt verwendet. Die Adressierung lautet zuerst Familie, dann Name des Mannes, auch wenn hier eigentlich Frau und Mann gemeint sind.

Die Vorsitzende teilt mit, der Antrag ist wiederholt nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die Landeskirche hatte im Januar 2022 angekündigt, dass das Gemeindegliederverwaltungsprogramm (Mewis-NT) überarbeitet wird. Es sollte abgewartet werden, ob mit der Überarbeitung eine bessere Adressierung möglich ist.

Anfang Mai 2022 hat dann die Landeskirche die Überarbeitung des Programmes mitgeteilt, Dauer ca. 4-6 Wochen. Am 18.07.22 hat es ein Gespräch mit dem Landeskirchenamt zu der gendergemäßen Adressierung in Kirchgeldbriefen gegeben. Es wurde seitens des Kirchenamtes nachgefragt, ob mit dem Update des Programmes Mewis-NT im Mai/Juni dieses Jahres jetzt eine gendergemäße Adressierung möglich ist.

Das Landeskirchenamt hat mitgeteilt, eine gendergemäße Adressierung der Kirchgeldbriefe aus dem Programm Mewis-NT ist auch nach dem Update nicht möglich. Für Ende 2024/Anfang 2025 ist ein neues Gemeindegliederverwaltungsprogramm in Planung, welches diese Funktion dann bieten soll. Zurzeit ist es nur möglich, händisch über selbsterstellte Excel-Listen die Ansprache zu ändern. Das Landeskirchenamt weist darauf hin, mit einem Programm für eine SpenderInnen-Verwaltung ist eine gendergerechte Ansprache möglich. Es handelt sich um das Programm KID-Spende.

Herr Himstedt aus dem Kirchenamt teilt mit, nach der Einstellung der von Landeskirche empfohlenen Fundraising-Software für die SpenderInnen-Verwaltung „Kontext 2000“ im Jahr 2010 hat das Kirchenamt keine Software für SpenderInnen-Verwaltung mehr vorgehalten, da diese nicht notwendig war und diese von den Kirchengemeinden nicht genutzt worden ist.

Es findet eine Diskussion zur notwendigen Änderung in eine ansprechende und gendgerechte Anrede statt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum das Gemeindegliederverwaltungsprogramm über eine solche Möglichkeit nicht verfügt.

Frau Pastorin Kröger stellt den Antrag, einen Antrag an die Landessynode zu stellen, das Gemeindegliederverwaltungsprogramm so zu programmieren, dass die genannte Ansprache möglich ist. Der Antrag wird abgestimmt

Beschluss: einstimmig angenommen

Die Kirchenkreissynode beschließt, einen Antrag an die Landessynode zu stellen, das Gemeindegliederverwaltungsprogramm Mewis so anzupassen, dass eine personenbezogene Ansprache aller im Haushalt lebenden Personen mit einem Brief möglich ist.

Beschluss: einstimmig

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.

Northeim, den 02.11.2022



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Himstedt".

(Himstedt)

A N L A G E

2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023

betr. Änderung der Regelungen zur Mitgliedschaft kraft Amtes von Pastorinnen und Pastoren in Kirchenvorständen

Auszug aus dem Schreiben des Kirchenamtes Sulingen vom 24. Januar 2023:

Anträge des Kirchenkreisvorstandes Grafschaft Diepholz an die Landessynode

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand für den Kirchenkreis Grafschaft Diepholz hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2023 folgende drei Anträge an die Landessynode beschlossen:

1. Antrag an die Landessynode zur Mitgliedschaft von Pastorinnen und Pastoren in Kirchenvorständen von Kirchengemeinden, in denen sie tätig sind

Die Mitgliedschaft von Pastoren in den Kirchenvorständen wird in § 2 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsgesetz geregelt. Gleichzeitig enthält auch das Regionalgesetz in § 14 Abs. 2 spezifische Regelungen für einen Kirchengemeindeverband.

Durch die Gründung des Kirchengemeindeverbandes „Sulinger Land“ werden die pastoralen Aufgaben künftig auf Verbandsebene organisiert und die Seelsorgebezirke/Pfarrbezirke über die Gemeindegrenzen hinweg neu aufgeteilt. Für den konkreten Fall bedeutet dieses, dass drei zusätzliche Pastorinnen und Pastoren automatisch zu stimmberechtigten Mitgliedern im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sulingen werden. Diese Regelung lässt sich nicht außer Kraft setzen. Auch eine Regelung in der Satzung des Kirchengemeindeverbandes wäre unzulässig, da das Regionalgesetz die Zugehörigkeit gerade explizit feststellt.

Hierdurch verändert sich sowohl die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes Sulingen (von bisher 15 auf künftig 18) als auch das Verhältnis zwischen Mitgliedern kraft Amtes und gewählten/berufenen Kirchenvorsteher*innen (von bisher 3:12 auf künftig 6:12) erheblich.

Der Kirchenkreisvorstand Grafschaft Diepholz hat dazu den anliegenden Beschluss gefasst bzw. Antrag gestellt (Anlage 1).

(...)

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. van Veldhuizen

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Grafschaft Diepholz**

Anwesend:
Vorsitzender: Superintendent Lensch
und 8 Kirchenkreisvorsteher

Loccum, den 21. Jan. 2023

**5. Antrag an die Landessynode zur Mitgliedschaft von Pastorinnen und Pastoren in
Kirchenvorständen von Kirchengemeinden, in denen sie tätig sind**

Der Kirchenkreisvorstand nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Gründung des Kirchengemeindeverbandes „Sulinger Land“ die Pfarrbezirke in der Region neu aufgeteilt werden und in der Folge Pastorin Silke Kuck, Pastor Joachim Bachhofer und Pastor Reinhard Thies jeweils einen kleinen Seelsorgebezirk in der Kirchengemeinde Sulingen übernehmen.

Hierdurch werden alle drei Pastoren nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes und des Regionalgesetzes kraft Amtes Mitglieder des Kirchenvorstandes Sulingen, sodass dem Kirchenvorstand künftig formal sechs statt bisher drei Pastorinnen und Pastoren angehören. Auch die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes Sulingen erhöht sich entsprechend um drei.

Mit Blick auf die veränderte Zusammensetzung des Kirchenvorstandes in Sulingen aber auch im Sinne einer Entlastung der Pastorinnen und Pastoren von Gremien- und Verwaltungsaufgaben sieht der Kirchenkreisvorstand den Automatismus aus § 2 Kirchenvorstandsbildungsgesetz und § 14 Regionalgesetz auch vor dem Hintergrund der sich verändernden Formen kirchlicher Zusammenarbeit als nicht mehr zeitgemäß an und stellt den Antrag an die Landessynode, die betreffenden Bestimmungen so zu ändern, dass vor Ort sinnvolle Regelungen getroffen werden können.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



(Siegel)

Sulingen den 24. Januar 2023

Kirchenrat

A N L A G E

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023

betr. Änderung der Regelungen zur Mitgliedschaft kraft Amtes von Diakoninnen und Diakonen in Kirchengemeinden

Auszug aus dem Schreiben des Kirchenamtes Sulingen vom 24. Januar 2023:

Anträge des Kirchenkreisvorstandes Grafschaft Diepholz an die Landessynode

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand für den Kirchenkreis Grafschaft Diepholz hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2023 folgende drei Anträge an die Landessynode beschlossen:

(...)

3. Antrag an die Landessynode zur Mitgliedschaft von Diakoninnen und Diakonen in Kirchengemeinden

Das neue Kirchengemeindegliederungsgesetz (KVBG Neu) enthält in § 5 Absatz 4 wie die derzeit gültige Fassung auch eine Regelung, nach der beruflich Mitarbeitende in ihrer Kirchengemeinde nicht wählbar sind. Diese Regel gilt unabhängig davon, ob die Mitarbeitenden Angestellte der betreffenden Kirchengemeinde sind, oder nur „in der betreffenden Kirchengemeinde Dienst tun“. Dieses gilt also zum Beispiel auch für auf Kirchenkreisebene angestellte Diakoninnen und Diakone, die regelmäßig Dienst in einer Kirchengemeinde tun.

Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 kann der Kirchenkreisvorstand in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. Diese Regelung wird in den neu erschienenen Ausführungsbestimmungen zu dieser Bestimmung so konkretisiert, dass der Kirchenkreisvorstand z.B. auf Kirchenkreisebene angestellten Diakoninnen und Diakonen dann die Wählbarkeit verleihen kann, wenn der auf die betreffende Kirchengemeinde regelmäßig entfallende Wochenstundenanteil nicht höher ist als zehn Wochenstunden.

Neu ist im KVBG Neu allerdings die Regelung in § 2 Abs. 4, nach der der Kirchenkreisvorstand bestimmen kann, dass beruflich Mitarbeitende vom Kirchenkreisvorstand zu Mitgliedern Kraft Amtes erklärt werden können, wenn ihre Tätigkeit „für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat“.

Leider hat das Landeskirchenamt hier mit den neuen Ausführungsbestimmungen deutliche Einschränkungen gemacht. Mit dem Satz 6 wird als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung formuliert, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzen muss, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden sein muss. Als Beispiele werden eine Referentin in der Kulturkirche oder ein Kirchenmusiker in der Gospelkirche genannt.

Der Kirchenkreisvorstand Grafschaft Diepholz hat dazu den anliegenden Beschluss gefasst bzw. Antrag gestellt (Anlage 3).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. van Veldhuizen

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Grafschaft Diepholz**

Anwesend:
Vorsitzender: Superintendent Lensch
und 8 Kirchenkreisvorsteher

Loccum, den 21. Jan. 2023

7. Antrag an die Landessynode zur Mitgliedschaft von Diakoninnen und Diakonen in
Kirchenvorständen

Der Kirchenkreisvorstand nimmt zur Kenntnis, dass es durch die Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG Neu) in den ab dem 1. Juni 2024 amtierenden Kirchenvorständen möglich sein wird, nach § 2 Abs. 4 beruflich Mitarbeitende zu Mitgliedern Kraft Amtes zu erklären, wenn ihre Tätigkeit „für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat“.

Der Kirchenkreisvorstand nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass diese Möglichkeit durch die vom Landeskirchenamt erlassenen Ausführungsbestimmungen (Ziffer 2.4) deutlich eingeschränkt worden ist. So wird als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung formuliert, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzen müsse, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheide, und die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden sein müsse.

Der Kirchenkreisvorstand sieht in diesen Ausführungsbestimmungen eine unzulässige und unzumutbare Einschränkung des Entscheidungsspielraumes für den Kirchenkreisvorstand, zumal durch die Ausführungsbestimmungen neue, im Gesetz nicht genannte Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung formuliert werden.

Gerade auch mit Blick auf den Einsatz sogenannter multiprofessioneller Teams kann die Frage, wann eine Tätigkeit „für eine Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist“ nur vor Ort entschieden und vom Kirchenkreisvorstand ohne einschränkende Ausführungsbestimmungen beurteilen werden.

Der Kirchenkreisvorstand stellt daher den Antrag an die Landessynode, auf eine Anpassung der Rechtsbestimmungen hinzuwirken.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Sulingen den 24. Januar 2023

Kirchenrat

A N L A G E

4.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023

betr. Änderung der Vorschriften über die gemeinsame Mitgliedschaft von verheirateten Pastorinnen und Pastoren in Kirchenvorständen

Auszug aus dem Schreiben des Kirchenamtes Sulingen vom 24. Januar 2023:

Anträge des Kirchenkreisvorstandes Grafschaft Diepholz an die Landessynode

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand für den Kirchenkreis Grafschaft Diepholz hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2023 folgende drei Anträge an die Landessynode beschlossen:

(...)

2. Antrag an die Landessynode zur gemeinsamen Mitgliedschaft von verheirateten Pastorinnen und Pastoren in Kirchenvorständen

Das zurzeit noch gültige Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände sieht vor, dass Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen (vgl. § 2 Absatz 4 KVBG). Dieser Absatz: *„Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“* wurde nicht im neuen Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände aufgenommen, so dass es grundsätzlich nach der Neubildung der ab dem 1. Juni 2024 amtierenden Kirchenvorstände möglich sein wird, dass auch Ehegatten gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen.

Diese Möglichkeit eröffnet sich allerdings nicht für verheiratete Pastorinnen und Pastoren. Hier gilt weiterhin § 16 Absatz 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG), wonach bei verheirateten Pastorinnen und Pastoren nur einer Person das Stimmrecht im Kirchenvorstand zugestanden wird. Die Regelung sieht vor, dass der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes bestimmt, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt. Die andere Person wird stellvertretendes Mitglied.

Der Kirchenkreisvorstand Grafschaft Diepholz hat dazu den anliegenden Beschluss gefasst bzw. Antrag gestellt (Anlage 2).

(...)

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. van Veldhuizen

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Grafschaft Diepholz**

Anwesend:
Vorsitzender: Superintendent Lensch
und 8 Kirchenkreisvorsteher

Loccum, den 21. Jan. 2023

**6. Antrag an die Landessynode zur gemeinsamen Mitgliedschaft von verheirateten
Pastorinnen und Pastoren in Kirchenvorständen**

Der Kirchenkreisvorstand nimmt zur Kenntnis, dass es durch die Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den ab dem 1. Juni 2024 amtierenden Kirchenvorstände möglich sein wird, dass auch Ehegatten oder andere nahe Verwandte gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen.

Diese Möglichkeit eröffnet sich allerdings auch weiterhin nicht für verheiratete Pastorinnen und Pastoren, da § 16 Absatz 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) nach wie vor vorsieht, dass bei verheirateten Pastorinnen und Pastoren nur einer Person das Stimmrecht im Kirchenvorstand zugestanden wird und die andere Person eine Art Stellvertretung ausübt.

Im Lichte der Neureglung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände sieht der Kirchenkreisvorstand die Regelung des § 16 Absatz 4 PfdGErgG als nicht mehr zeitgemäß an und stellt den Antrag an die Landessynode, die betreffende Regelungen zu ändern.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Sulingen den 24. Januar 2023

Kirchenrat

A N L A G E

5.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya
vom 19. Januar 2023

betr. Änderung der Vorschriften über die gemeinsame Mitgliedschaft von verheirateten
Pastorinnen und Pastoren in Kirchengremien

Schreiben des Kirchenamtes Sulingen vom 6. Februar 2023:

Antrag an die Landessynode zur Änderung von § 16 Absatz 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)

Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 19. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand Syke-Hoya hat auf seiner Sitzung am 19. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kirchenkreisvorstand nimmt den Antrag und die Bitte des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde zustimmend zur Kenntnis, wonach der Kirchenkreisvorstand Syke-Hoya gebeten wird, bei der Landessynode zu beantragen, dass § 16 Absatz 4 Pfd-GErgG

(4) Einer der Ehegatten tritt als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchengremien ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchengremiums ohne Stimmrecht teil. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Vorschlag des Kirchengremiums, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchengremien eintritt.

ersatzlos gestrichen wird. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass nach dem neuen Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengremien ab dem 1. Juni 2024 möglich sein wird, dass auch Ehegatten gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder desselben Kirchengremiums sein dürfen.“

Zum Hintergrund des Antrages:

Die Kirchengemeinden Barrien, Heiligenfelde und Syke haben zum 1. Januar 2023 die Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde gegründet. Durch diese Gründung wurden auch die Pfarrämter der einzelnen Kirchengemeinden zu einem neuen Pfarramt vereint.

Mitglieder des neuen gemeinsamen Pfarramtes sind unter anderem die Eheleute Pastorin H. (vormals Pastorin in der Kirchengemeinde Barrien) und Pastor K. (vormals Pastor in der Kirchengemeinde Syke).

Das zurzeit noch gültige Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände sieht vor, dass Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen (vgl. § 2 Absatz 4 KVBG). Dieser Absatz: *„Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“* wurde nicht im neuen Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände aufgenommen, so dass es grundsätzlich nach der Neubildung der ab dem 1. Juni 2024 amtierenden Kirchenvorstände möglich sein wird, dass auch Ehegatten gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen.

Diese Möglichkeit eröffnet sich allerdings nicht für verheiratete Pastorinnen und Pastoren.

Hier gilt § 16 Absatz 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG), wonach bei verheirateten Pastorinnen und Pastoren nur einer Person das Stimmrecht im Kirchenvorstand zugestanden wird. Die Regelung sieht vor, dass der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes bestimmt, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt. Die andere Person wird stellvertretendes Mitglied, was im Weiteren unter anderem bei beschließenden Fachausschüssen oder bei anderen Aufgaben mit Nachteilen verbunden ist, wenn diese Aufgaben formal mit dem Status „Mitglied im Kirchenvorstand“ verbunden sind.

So kann das nicht stimmberechtigte stellvertretende Mitglied im Kirchenvorstand keinen Vorsitz in beschließenden Fachausschüssen übernehmen. Daneben ist in zahlreichen Satzungen von Kirchengemeindeverbände als Regelung zu finden, dass der betreffende Verbandsvorstand aus Mitgliedern besteht, welche der jeweilige Kirchenvorstand „aus seiner Mitte wählt“. So sieht es zum Beispiel auch die Satzung des Kinder-

tagesstättenverbandes Syke-Hoya vor. Auch hier gilt, dass das nicht stimmberechtigte stellvertretende Mitglied im Kirchenvorstand benachteiligt wird.

Der Vorstand der Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2023 über die Angelegenheit beraten und für sich festgestellt, dass § 16 Absatz 4 PfdGErgG im Lichte der Neureglung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände nicht mehr zeitgemäß ist und eine Rechtsanpassung durch die Landesynode wünschenswert ist.

Der Kirchenkreisvorstand Syke-Hoya hat sich mit seiner Beschlussfassung vom 19. Januar 2023 die Argumentation zu Eigen gemacht und beantragt daher die Änderung von § 16 Absatz 4 PfdGErgG.

Im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes Syke-Hoya bitten wir, den Antrag der Landesynode vorzulegen. Als Anlage übersenden wir Ihnen einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreisvorstandes.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Schimke

Anlage

Anlage**Anwesend:**

Vorsitzender: Superintendent Dr. Schröder

und – 7 – weitere Mitglieder

Ort/Datum: Sulingen, den 19.01.2023

**Beglaubigter Auszug aus dem
Protokollbuch
des Kirchenkreisvorstandes
Syke-Hoya**

**TOP 11: Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde
Bitte um Eingabe an die Landessynode zum Stimmrecht
im Kirchenvorstand**

Der Kirchenkreisvorstand nimmt den Antrag und die Bitte des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde zustimmend zur Kenntnis, wonach der Kirchenkreisvorstand Syke-Hoya gebeten wird, bei der Landessynode zu beantragen, dass § 16 Absatz 4 PfdGErgG

(4) 1 Einer der Ehegatten tritt als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. 2 Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. 3 Der Kirchenkreisvorstand bestimmt in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt.

ersatzlos gestrichen wird. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass nach dem neuen Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände ab dem 1. Juni 2024 möglich sein wird, dass auch Ehegatten gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein dürfen.

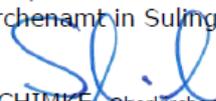
Das Kirchenamt in Sulingen wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Syke, den 4. Februar 2023
Kirchenamt in Sulingen


(SCHIMKE, Oberkirchenrat)